



## Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - -Juli\_August - 2022

### Unsere Themen:

 <b>Gesetzgebung</b>	2
▪ Neue Vorgaben für PreMarketing	2
▪ Digitalisierungsrichtlinie umgesetzt	3
▪ Gesetz zur Verstetigung der Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung in Kraft	4
▪ Europäische Regulierung für Kryptowerte	6
 <b>Rechtsprechung</b>	6
▪ BGH zur Prospekthaftung	6
 <b>Impressum</b>	8

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



### Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption   
Crowdfunding   
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

### Für Finanzdienstleister

 Erlaubnisverfahren:  
› EU-Crowdfunding  
› Krypto-Verwahrgeschäft  
› Krypto-Wertpapierregisterführung  
› Wertpapierinstitute

 Geldwäscherechtliche Meldepflichten

 Abwehr Anlegerklagen



## Gesetzgebung

### ■ Neue Vorgaben für PreMarketing

Am 02. August 2021 ist das Fondsstandortgesetz (FoStoG) in Kraft getreten – mit neuen Regelungen zum sog. Pre-Marketing im KAGB. Vermittler mit § 34f GewO-Erlaubnis dürfen nur noch unter einem KWG-Haftungsdach tätig werden.

Bislang war das Pre-Marketing, d.h. die Phase vor dem eigentlichen Vertriebsstart - nicht reguliert. Üblicherweise prüfen AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGGen) in dieser Phase die Nachfrage nach ihrem Anlagekonzept bzw. Investitionsbereitschaft von Interessenten, indem sie potenziellen Anlegern Informationen zu noch nicht zugelassenen Fonds zur Verfügung stellen.

In der Pre-Marketing-Phase waren bislang auch viele freie Vermittler für die KVGGen tätig.

**Für § 34f-Vermittler ist aber nun Folgendes zu beachten:** Sie dürfen nur noch als vertraglich gebundener Vermittler in der Pre-Marketing-Phase tätig werden.

Denn § 306 b Absatz 6 KAGB schränkt den Kreis Dritter, die Pre-Marketing im Namen einer AIF-Verwaltungsgesellschaft betreiben dürfen, ein. Tätig werden darf danach nur:

- wer als vertraglich gebundener Vermittler iSv § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG handelt
- oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
- Kreditinstitut,
- OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder
- AIF-Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

**Fazit:** Wenn § 34f-Vermittler also auch vor dem eigentlichen Vertriebsstart tätig werden wollen, sollten sie sich - zumindest für die Dauer der Pre-Marketing-Phase - unter das Haftungsdach eines Erlaubnisträgers begeben. Andernfalls droht bei Verstoß gegen die Erlaubnispflicht ein Bußgeld.

**Außerdem gilt:** Gemäß § 1 Absatz 19 Nr. 29a KAGB dürfen im Rahmen des Pre-Marketings nur Personen angesprochen werden, die als semi-professionelle oder professionelle Anleger einzustufen sind – d.h. also keine Privatanleger.

Mit Inkrafttreten des FoStoG ist Pre-Marketing nun EU-weit zulässig. AIF-KVGGen müssen innerhalb von zwei Wochen ab Aufnahme des Pre-Marketings der BaFin Mitteilung machen und Informationen übermitteln, wo und in welchen Zeiträumen Pre-Marketing stattfindet/ stattgefunden hat, inklusive Informationen zu den vorgestellten Anlagestrategien sowie ggf. einer Liste der AIF und Teilinvestmentvermögen von AIF und ob ggf. innerhalb der letzten 36 Monate vor Beginn des Pre-Marketings ein Widerruf des Vertriebs wirksam geworden ist.

## ■ Digitalisierungsrichtlinie umgesetzt

Am 01. August 2022 sind wesentliche Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) und des Gesetzes zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiREG) in Kraft getreten. Damit sind GmbH-Gründungen und Registeranmeldungen nun online möglich.

Für notarielle Beglaubigungen und Handelsregisteranmeldungen ist kein persönliches Erscheinen beim Notar mehr erforderlich - die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen kann vielmehr mittels Videokommunikation erfolgen. Das gilt auch für die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen durch Notare. Eintragungen von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen können damit vollständig online erledigt werden.

### Online-Beglaubigungsverfahren für alle Rechtsträger

Nutzen können das Online-Beglaubigungsverfahren nicht wie bisher nur Einzelkaufleute und Kapitalgesellschaften - sondern sämtliche Rechtsträger. Auch Anmeldungen zum Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister wurden einbezogen.

### Bargründung einer GmbH

Die Online-Gründung einer GmbH wird zunächst nur bei einer sog. Bargründung erlaubt, d. h. in den Fällen, in denen das Stammkapital von den Gründerinnen und Gründern in Geld erbracht wird. Ab dem 01. August 2023 aber auch für Sachgründungen. Ausgenommen sind lediglich Sachgründungen unter Einbringung von Gegenständen, deren Übertragung ihrerseits beurkundungspflichtig ist (z. B. Grundstücke oder GmbH-Anteile). Für diese Beurkundungsgegenstände ist das Online-Verfahren weiterhin nicht zugelassen.

# Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

## Für Emittenten | Anbieter

- Produktkonzeption 
- Crowdfunding 
- Security-Token 
- Prospektierung 
- VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 
- BaFin-Billigungsverfahren 

## Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
  - › EU-Crowdfunding
  - › Krypto-Verwahrgeschäft
  - › Krypto-Wertpapierregisterführung
  - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Auch Gesellschafterbeschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages (sogenannte satzungsändernde Beschlüsse) einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals) können online beglaubigt werden.

#### **„Once-only-Prinzip“ bei Registereintragungen**

Ausreichend ist, dass Eintragungen im jeweiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden. Auch Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte müssen nur noch an das Unternehmensregister - nicht mehr zusätzlich an den Bundesanzeiger – übermittelt werden.

Der Wegfall des kostenlos zugänglichen Bekanntmachungsportals wird dadurch kompensiert, dass ab dem 01. August 2022 für den Abruf von Daten oder Dokumenten aus dem Handelsregister sowie dem Vereins-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister **keine Abrufgebühren mehr** erhoben werden.

Unternehmen und Privatpersonen, die sich z.B. darüber informieren möchten, ob es im Handelsregister Veränderungen bei einem bestimmten Vertragspartner gibt, können also kostenlos einen chronologischen Auszug zu dem betreffenden Unternehmen abrufen.

### ■ **Gesetz zur Verstetigung der Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung in Kraft**

Am 27. Juli 2022 ist das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Corona-bedingt zunächst vorübergehend eingeführt, ist die virtuelle Hauptversammlung nun dauerhaft als Alternative zur Präsenzversammlung im Aktiengesetz (AktG) geregelt.

Gleiches gilt für die virtuelle Ausübung der Aktionärsrechte - d.h. Auskunftsrecht, Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht und Recht zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung.

#### **Einführung eines neuen § 118a ins AktG zur virtuellen Hauptversammlung**

Die Präsenzversammlung bleibt weiterhin Grundform der Hauptversammlung. Die Entscheidung für die virtuelle Hauptversammlung bedarf einer Grundlage in der Gesellschaftssatzung, so dass die Aktionäre über deren Format entscheiden. Die Regelung in der Satzung oder eine entsprechende Ermächtigung des Vorstands muss auf bis zu fünf Jahre befristet werden, um die Legitimation der Entscheidung regelmäßig zu erneuern.

#### **Aktionärsschutz bei virtueller HV**

- Die gesamte Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen.
- Ermöglichung elektronischer Stimmrechtsausübung der Aktionäre in der HV (Anträge und Gegenanträge)
- Aktionäre erhalten ein Auskunftsrecht im Wege elektronischer Kommunikation.

Der Vorstand kann entscheiden, ob Aktionärsfragen entweder ausschließlich im Versammlungstermin – oder bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen sind. Ist Letzteres der Fall, so hat die Gesellschaft diese bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu beantworten. Außerdem erhalten Aktionäre in der Versammlung ein Nachfragerecht sowie ein Fragerecht zu neuen Sachverhalten. Im Rahmen eines angemessenen Versammlungszeitraums sind auch Fragen, die bereits vor der Versammlung hätten gestellt werden können, zuzulassen.

### Mehr Transparenz

Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt ist Aktionären bereits sieben Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Alle Aktionäre können im Vorfeld der Versammlung Stellungnahmen einreichen. Auch diese sind den Aktionären zugänglich zu machen.

Für elektronisch zugeschaltete Aktionäre ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation vorzusehen. In Redebeiträgen dürfen Fragen und Nachfragen gestellt werden. Und sie erhalten eine Widerspruchsmöglichkeit.

Um Anfechtungsrisiken für die Gesellschaften abzumildern, werden die bestehenden Vorschriften des Aktiengesetzes, die Anfechtungsmöglichkeiten im Falle technischer Störungen begrenzen, auf die virtuelle Hauptversammlung ausgedehnt. Über solche technischen Störungen hinaus bleibt das Anfechtungsrecht bestehen.

Die virtuelle Hauptversammlung enthält keine gesetzliche Begrenzung bezüglich in ihr zu behandelnder Gegenstände.

### Geltungsbereich

Neben Aktiengesellschaften erfasst das Gesetz auch die Versammlungen der verwandten Rechtsformen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Europäische Aktiengesellschaft (SE)

## Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

### Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption   
Crowdfunding   
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

### Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
  - › EU-Crowdfunding
  - › Krypto-Verwahrgeschäft
  - › Krypto-Wertpapierregisterführung
  - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Auch für die Generalversammlung bei Genossenschaften treten neue Regelungen zu digitalen Versammlungsformen in Kraft.

## ■ Europäische Regulierung für Kryptowerte

Am 30. Juni 2022 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union im Rahmen der Trilog-Verhandlungen eine vorläufige Einigung über den Regulierungsvorschlag zu Märkten für Kryptowerte (Markets in Crypto-assets, kurz MiCA) erzielt, der sich auf Emittenten von Kryptowerten, Handelsplätze und die Wallets, in denen Kryptowerte gehalten werden, erstreckt.

Die EU-weit einheitliche Regulierung soll Anleger besser schützen, Missbrauch von Kryptowerten verhindern und gleichzeitig Innovationen fördern. Derzeit verfügen nicht alle Mitgliedstaaten über nationale Rechtsvorschriften für Kryptowerte. In Deutschland stehen Kryptodienstleister und -verwahrer unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Künftig sollen sämtliche Anbieter eine Zulassung der nationalen Aufsichtsbehörden benötigen, wenn sie in der EU tätig werden wollen. Die MiCA verpflichtet Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, strenge Vorgaben zum Schutz der Wallets der Verbraucher zu erfüllen und enthält Haftungsregeln für Verlust, Marktmanipulation und Insider-Geschäfte.

## Rechtsprechung

### ■ BGH zur Prospekthaftung

Der BGH hat in einem Beschluss vom 14.06.2022 die Nichtzulassungsbeschwerde eines Klägers zur Revision zurückgewiesen und umfangreiche Ausführungen zu Konkurrenzverhältnis und Reichweite der Prospekthaftung gemacht.

Bei Verwendung eines fehlerhaften Prospekts sind je nach Anlagentyp Prospekthaftungsvorschriften nach WpPG, VermAnlG und KAGB einschlägig - mit dem auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduzierten Verschuldensmaßstab. Eine zivilrechtliche sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne greift dagegen nur in Fällen, die von der gesetzlich geregelten Prospekthaftung überhaupt nicht erfasst sind, wie beispielsweise unrichtige mündliche Zusicherungen.

#### Sachverhalt

Ein Anleger klagte gegen die Gründungsgesellschafterinnen einer Schiffsfondsgesellschaft wegen Verwendung eines fehlerhaften Prospekts auf Schadenersatz in Höhe von 97.500 €. Grundlage der Beteiligung war ein Emissionsprospekt von 2007. Die Beklagten erhoben Einrede der Verjährung.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dies damit begründet, dass dem Kläger kein Anspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311

Abs. 2 BGB) zustehe. Zwischen dem Kläger und den beklagten Gründungskommanditistinnen bestehe zwar ein vorvertragliches Schuldverhältnis, aus dem die Beklagten umfassende Aufklärung schuldeten. Diese Verpflichtung hätten die Beklagten aber durch die Übergabe des zur ordnungsgemäßen Aufklärung geeigneten Prospekts und durch die Darstellung der Beteiligung auf der Grundlage des Prospekts erfüllt. Die vom Kläger geltend gemachten Prospektmängel lägen nicht vor. Dagegen wendete sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde.

### Gründe (Auszüge)

Der BGH wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erforderten (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

**Eine Haftung der Beklagten aus der (zivilrechtlichen) sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne gemäß § 280 Abs. 1, 3 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB könne nicht auf die Verwendung eines Prospekts als Mittel der schriftlichen Aufklärung gestützt werden.** Ein Anspruch auf dieser Grundlage werde durch Regelungen der spezialgesetzlichen Prospekthaftung nach §§ 9,10,14 WpPG, nach §§ 20,21 VermAnlG sowie nach § 306 KAGB verdrängt. Nach diesen Vorschriften sei der Anspruch des Klägers verjährt.

Spezialgesetzliche Prospekthaftungsansprüche seien je nach Anlagentyp in Tatbestand und Rechtsfolge weitgehend übereinstimmend im Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagegesetz und Kapitalanlagegesetzbuch geregelt. Von der zivilrechtlichen unterschieden sie sich insbesondere in dem auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduzierten Verschuldensmaßstab (§ 12 Abs. 1 WpPG, § 20 Abs. 3 VermAnlG, § 306 Abs. 3 Satz1, Abs.4 Satz1 KAGB).

Grundlage der spezialgesetzlichen Prospekthaftung sei seit Inkrafttreten des Börsengesetzes am 01. Januar 1897 die Prospektpflicht, deren Sinn und Zweck darin besteht, dem Anlegerpublikum

## Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

### Für Emittenten | Anbieter

Produktkonzeption   
Crowdfunding   
Security-Token 

Prospektierung 

VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 

BaFin-Billigungsverfahren 

### Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
  - › EU-Crowdfunding
  - › Krypto-Verwahrungsgeschäft
  - › Krypto-Wertpapierregisterführung
  - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**

Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

die Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um den Anlegern eine zutreffende Beurteilung des Emittenten der Anlage und der Anlage selbst zu ermöglichen.

Gerade weil das Anlageprodukt als Wertpapier (§ 2 Nr. 1 WpPG), Vermögensanlage (§ 1 Abs. 2 VermAnlG) oder Anteil am Investmentvermögen (§ 1 Abs. 1 KAGB) standardisiert sei und Prospektverantwortlicher und Anleger auf dem Kapitalmarkt in der Regel nicht aufeinandertreffen, **genüge der Prospektverantwortliche seiner Pflicht, indem er die Anleger in standardisierter Form, das heißt durch denselben Prospekt, informiert.**

**Nichts anderes gelte für den der investmentrechtlichen Prospekthaftung unterliegenden Anlageberater und -vermittler.** Da er gemäß § 297 KAGB kraft Gesetzes verpflichtet ist, dem Anleger einen Prospekt (kostenlos) zur Verfügung zu stellen, treffe auch ihn lediglich eine Pflicht zur standardisierten Information, soweit sich aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis zum Anleger nichts Abweichendes ergibt.

Allein in dem Bestehen eines konkreten vorvertraglichen Schuldverhältnisses liege kein rechtfertigender Grund für die Anwendung eines schärferen Haftungsregimes neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung.

Wollte man die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Haftungsgrundsätze neben der spezialgesetzlichen Prospekthaftung ohne jede Einschränkung zur Anwendung bringen, liefe die **gesetzgeberische Wertungsentscheidung, dem Adressaten der spezialgesetzlichen Prospekthaftung die Möglichkeit zu eröffnen, sich mit dem Nachweis einfach fahrlässiger Unkenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospekts zu entlasten** (§ 12 Abs. 1 WpPG, § 20 Abs. 3 VermAnlG, § 306 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 KAGB), vollständig leer.

**Eine Haftung nach § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB komme für einen Prospektverantwortlichen daher nur bei Sachverhaltskonstellationen in Betracht, die von der gesetzlich geregelten Prospekthaftung überhaupt nicht erfasst sind, wie beispielsweise unrichtige mündliche Zusicherungen.**

BGH, Beschluss vom 14.06.2022 (Az.: XI ZR 395/21)

Vorinstanzen:

OLG Hamburg, Urteil vom 17.06.2021 - 3 U 74/18

LG Hamburg, Urteil vom 05.04.2018 - 332 O 33/18

## Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0  
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail:  
[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Internet:  
[GK-law.de](http://GK-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die

## Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

[www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

### Für Emittenten | Anbieter

- Produktkonzeption 
- Crowdfunding 
- Security-Token 
- Prospektierung 
- VIB | WIB | Anlagebasisinformatiosblatt 
- BaFin-Billigungsverfahren 

### Für Finanzdienstleister

-  Erlaubnisverfahren:
  - › EU-Crowdfunding
  - › Krypto-Verwahrgeschäft
  - › Krypto-Wertpapierregisterführung
  - › Wertpapierinstitute
-  Geldwäscherechtliche Meldepflichten
-  Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen  
Rechtsanwalts GmbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0  
Fax: +49 551 789 669-20  
E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)



**GK-law.de**

Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden:

[www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html](http://www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html)

.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter:

[www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html](http://www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html)

.

© 2022 - Alle Rechte vorbehalten.